

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "PVA Schloss Weingut Rattey" der Gemeinde Schönbeck

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Norbert Warmbier

Kartierungen Brutvögel, Rastvögel,
Reptilien, Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.2.	Erfassungsdaten Avifauna	7
4.3.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	10
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	10
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit Amphibien	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit Reptilien	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Mollusken und Fischen	13
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	17
7.1.	Avifauna	17
7.1.1.	Brutvögel	17
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8.	Zusammenfassung	20
9.	Quellen.....	23
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	25
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	26
11.1.	Anhang 2.1: Gefährdete bzw. streng geschützte Brutvogelarten.....	26
11.2.	Anhang 2.2: Besonders geschützte Brutvogelarten	34
12.	Anhang 4 – Fotoanhang	36
13.	Anlagen (Kartierbericht, Brutvogel-, Bestands-, Konfliktkarte).....	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bestandserfassung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	6
Abb. 2: Naturraum (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2023)	7
Abb. 3: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktkarte)	10
Abb. 4: Rastgebiete (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	11
Abb. 5: Gewässer mit Biberrevieren in der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	12
Abb. 6: Brutvögel (gem. Brutvogelkartierung N. Warmbier, 2023)	18
Abb. 7: Lage des betrachteten Fließgewässers (© GeoBasis-DE/M-V, 2024)	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 2: Festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Brutvögel (N. Warmbier 2023)..	17
Tabelle 3: Festgestellte besonders geschützte Brutvögel (N. Warmbier 2023)	17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Inselmühle Usedom GmbH plant die Errichtung einer naturverträglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dafür hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck am 17.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“ gefasst. Die ca. 3,7 ha große Fläche befindet sich südöstlich der Ortschaft Rattey (Flurstück 26; Flur 5; Gemarkung Rattey) auf einer Konversionsfläche (ehemalige Kiesgrube und Deponie), unmittelbar nördlich der Kreisstraße MSE 109 und südlich der Gemeindestraße Rattey-Poggendorf. Mit Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der PV-Anlage im Außenbereich geschaffen werden. Es wird beabsichtigt, dass die produzierten Strommengen in der neu geschaffenen Produktionsstätte (Schlossplatz 1) zu größeren Teilen direkt verbraucht werden.

Bestandteil der Planung ist die artenschutzrechtliche Prüfung, inwieweit die Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem daraus abgeleiteten Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V) ergeben, eingehalten werden bzw. ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG diesem Vorhaben entgegenstehen könnten und ob ggf. eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden muss.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag beschrieben und notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände festgelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

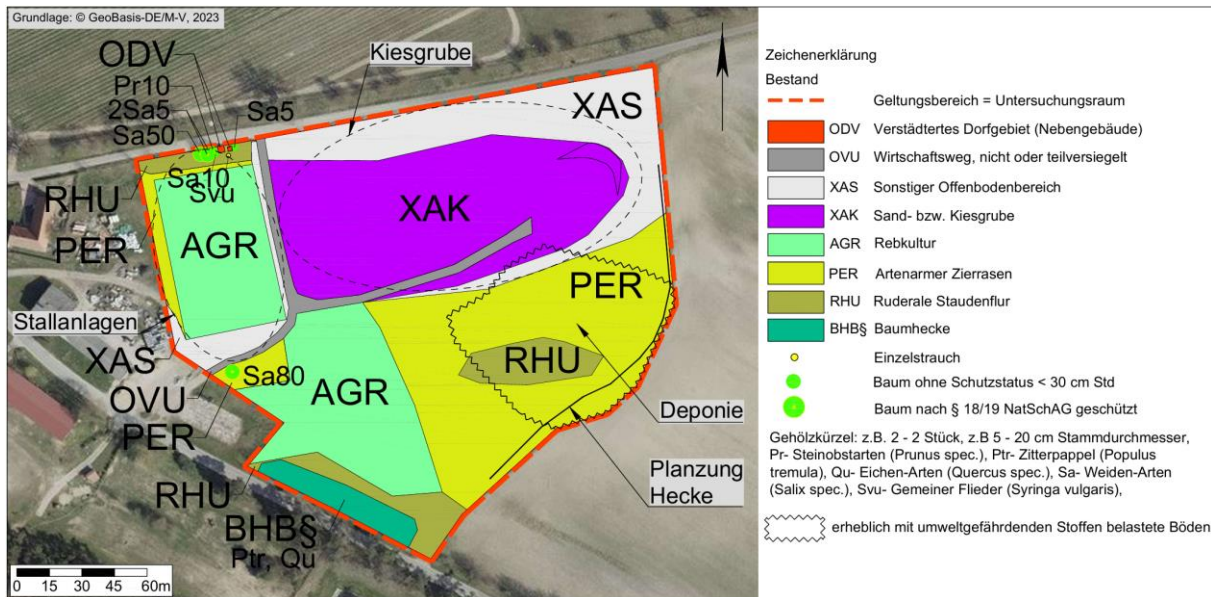
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Rattey und grenzt an den Siedlungsbereich an. Der Geltungsbereich wird in Norden durch die Gemeindestraße zwischen Rattey und Poggendorf, im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch die Kreisstraße MSE 109 und im Westen durch ein Gewerbegrundstück begrenzt. Auf dem historischen Luftbild von 1991 ist zu erkennen, dass der westliche Plangeltungsbereich als Tierproduktionsanlage und der östliche Bereich als Kiesabbau sowie Deponie genutzt wurde (LUNG M-V). Die Stallanlage wurde bereits beseitigt. Ein Nebengebäude befindet sich noch im Norden entlang des Weges Richtung Poggendorf. In diesem Bereich befindet sich außerdem ein Wertstoffcontainer. Die Fläche ist teilweise aufgefüllt und derzeit größtenteils ungenutzt. Der westliche und südwestliche Bereich wird zum Anbau von Wein genutzt. Im Nordwesten des Geländes befinden sich Hügel mit Erdaushub, Steinen, Bauschutt und Kompost. Durch das Befahren mit schweren Maschinen sind im Geltungsbereich stellenweise stark zerfahrene Offenbodenbereiche (XAS) entstanden. Innerhalb der nichtbefahrenen Bereiche haben sich artenarmer Zierrasen (PER) oder ruderaler Staudenfluren (RHU) entwickelt. Auf der mittlerweile aufgelassenen Kiesgrube und Deponie (Stilllegungsphase) hat sich aufgrund der Nutzungsaufgabe eine lichte Spontanvegetation und Ruderalflächen ausgebildet. Auf den Flächen sind Stein- und Schutthaufen vorhanden. Im Westen und Südwesten wird derzeit noch Wein angebaut. Im Süden wird das Gelände durch eine Baumhecke hauptsächlich aus Zitterpappeln (*Populus tremula*) und wenigen dünnstämmigen Eichen (*Quercus spec.*) von der Kreisstraße abgegrenzt. Außerdem wachsen auf dem Plangebiet zwei gesetzlich geschützte Weiden (*Salix spec.*) und dünnstämmige Bäume und Sträucher der Arten Weiden (*Salix spec.*) und Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*) sowie eine Steinobstart (*Prunus spec.*).

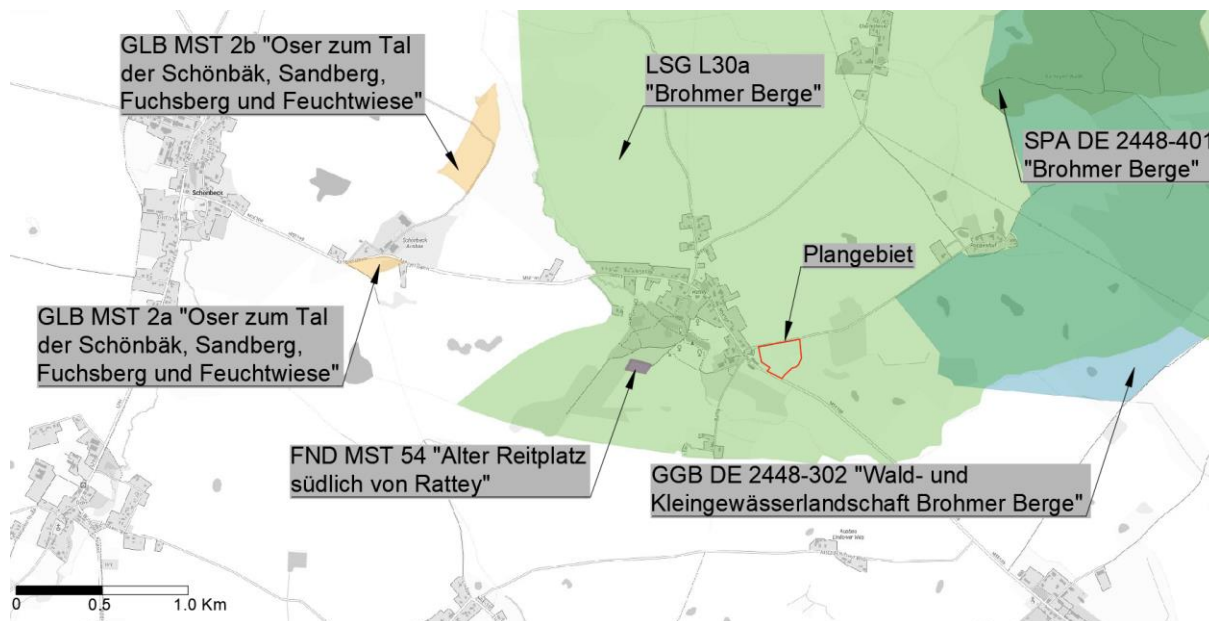
Das Plangebiet stellte sich bei der Begehung am 05.04.2023 folgendermaßen dar:

Abb. 1: Bestandserfassung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus sickerwasserbestimmten Sanden besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet. Innerhalb der Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht hauptsächlich bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss der gemäßigten Klimazone, welche durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrand- sowie Hanglage geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage, der unmittelbar südlich verlaufenden Straße und umliegenden Ackerflächen vermutlich geringfügig eingeschränkt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (s. Abb. 2).

Abb. 2: Naturraum (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „PVA Schloss Weingut Rattey“ (s. Abb. 1).

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den AFB:

1. Faunistischen Erfassungen durch Norbert Warmbier innerhalb des Geltungsbereichs von Oktober 2022 bis Mai 2023 (Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 05.04.2023 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum weiterer geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am genannten Termin, gem. der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013). Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.2. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Plangebiet erfasst. Der Untersuchungsraum wurde im Zeitraum von März bis Mai 2023 (21.03., 05.04., 12.04., 01.05., 09.05., 21.05., 27.05., 28.05.) achtmal begangen. Die Nachtkartierungen fanden ebenfalls am 12.04. und 28.05. statt. Die Rastvogelkartierung erfolgte von Oktober 2022 bis April 2023 (20.10.22, 25.10.22, 2.11.22, 11.11.22, 29.11.22, 17.03.23, 21.03.23, 02.04.23,

12.04.23). Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.3. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenbodenbereiche) wurden dabei gezielt abgesehen. Die Begehungen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien erfolgten von April bis Mai 2023.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Von der Vorhabenfläche werden etwa 3,39 ha zu Bauflächen für die Solarmodule umfunktio- niert. Das sonstige Sondergebiet ist für die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solar- energie und dazu erforderlichen Nebenanlagen (wie Trafostationen, Wechselrichter, Speicher- anlagen und Kabel) vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,68, sodass Versiege- lungen bzw. Überdeckungen bis 68 % zulässig sind. Die Modultische sollen eine maximale Höhe von 3,0 m über Geländehöhe erhalten und werden entsprechend dem bewegten Ge- lände unterschiedliche Höhen aufweisen. Der Reihenabstand beträgt ca. 2 m. Nach derzeiti- gem Stand der Planung beträgt die Höhe an der Traufseite ca. 83 cm über Gelände und an der Firstseite ca. 2,00 m. Bei der Umsetzung einer PV-Anlage liegt der tatsächliche Versiege- lungsgrad aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Modultische viel niedriger. Den Hau- pteanteil der Versiegelungen machen die Flächen für Nebenanlagen, wie Transformatorstation, Batteriespeicher und Löschwasserkissen aus. Die Photovoltaikanlage erhält Rammfunda- mente und die Module werden nach Süden ausgerichtet. Die Erschließung erfolgt über die süd-westlich angrenzende Kreisstraße und die Gemeindestraße im Norden. Weitere Erschlie- ßungsanlagen sind nicht vorgesehen. Das Gelände wird zum Schutz der Anlage mit einem 2,5 m hohen Zaun eingefriedet.

Bestandteile der Sondergebietsfläche sind Erhaltungsfestsetzungen von vorhandenen Gehöl- zen und Strauchpflanzungen heimischer Arten als 3 m breite Sichtschutzhecke. Vorhandene Gehölze im Bereich der Anpflanzfestsetzung bleiben ebenfalls erhalten. Die Weide im Westen wird gefällt und ist gemäß Baumschutzkompensationserlass zu ersetzen. Die Baumhecke im Süden (BHB §) wurde als private Grünfläche deklariert und zur Erhaltung festgesetzt. Zwei weitere Flächen sollen ebenfalls Naturschutzzwecken dienen und zu Offenland entwickelt wer- den.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Baumaterialien und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

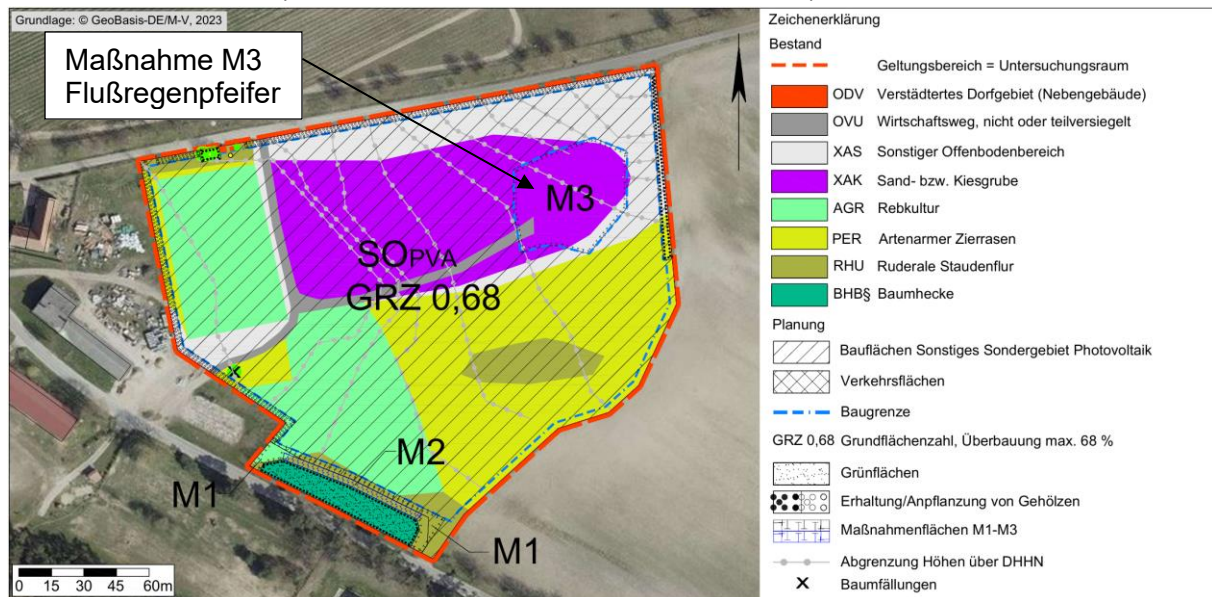
Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld und bestehen im Wesentlichen aus den folgenden Punkten:

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Transformatorstationen.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines zusätzlichen Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
- 3 Überdeckung von vorbelasteten Flächen.
- 4 Kleinflächige Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter bzw. besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
- 5 Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.
- 2 Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen, aufgrund der Modulbeschaffenheit und -anbringung, nicht überdurchschnittlich.

Abb. 3: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktkarte)



Weitere Informationen zum Vorhaben sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten fünf Brutvogelarten gemäß der Tabellen 2 und 3 innerhalb des Plangebietes kartiert werden. Alle festgestellten Arten zählen zur Gilde der Bodenbrüter, die ihre Nester direkt auf dem Boden oder in Bodennähe, versteckt in der Vegetation, anlegen. Die Brutplatzfunktion der Vorhabenfläche wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages näher besprochen.

Greif- und Großvogelarten

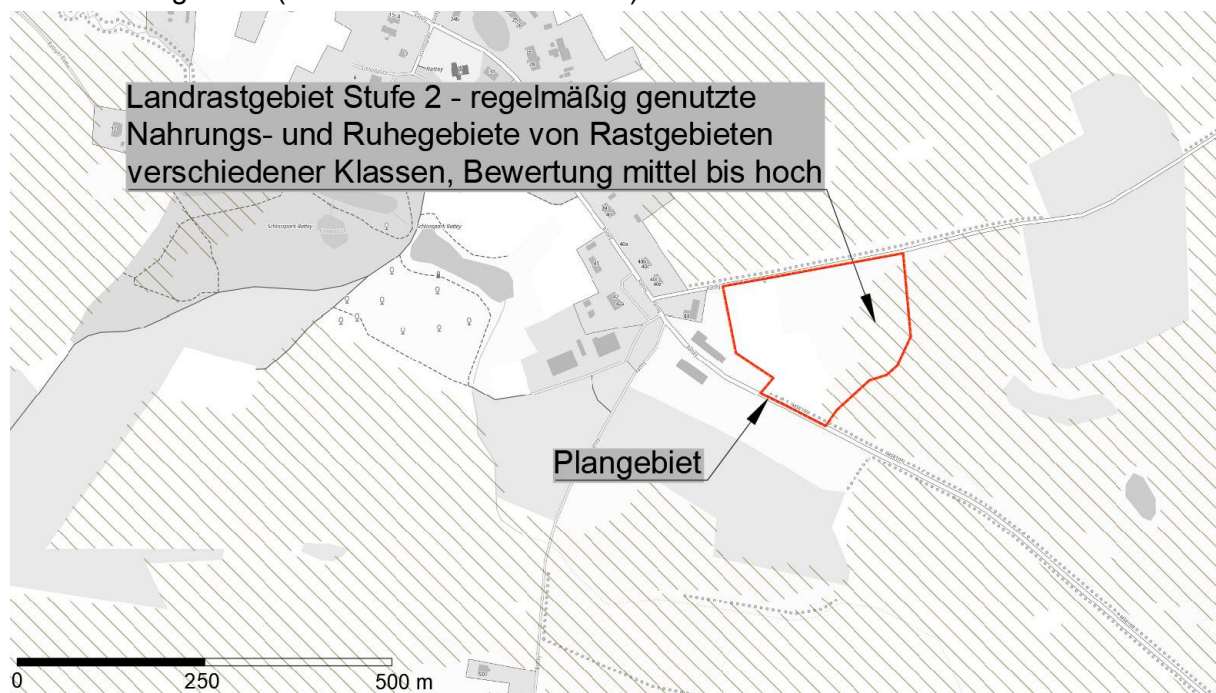
Laut dem Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommerns (LINFOS M-V) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2447-2 im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2014 und 2016 ein Seeadlerhorst, zwischen 2012 und 2016 ein Schreiadlerhorst sowie 2008 vier besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Die im MTBQ

dokumentierten Arten (s.o.) konnten nicht als Brutvögel oder Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem genügen die vorhandenen Strukturen nicht den Habitatansprüchen der oben aufgeführten Greif- und Großvogelarten. Seeadler sowie Kranich sind an Wasserlebensräume gebunden. Schreiadler benötigt ungestörte Wälder mit alten Bäumen zum Brüten. Der nächstgelegene Weißstorchhorst in Schönbeck liegt ca. 3 km westlich und wird vom Vorhaben nicht berührt. Die Prüfung der Greif- und Großvogelarten endet hiermit.

Rastvögel und Durchzügler

Die Kontrollflächen befinden sich teilweise in einem Rastgebiet der Stufe 2 (s. Abb. 4). Die Prüfung der Rastgebietsfunktion endet hiermit. Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Rastvögel und Durchzügler erfasst werden. Der Kartierer N. Warmbier schreibt dazu in seinem Erfassungsbericht (2023) „Diese Ödlandfläche mit Bauschutt und Steinen wird von keiner Großvogelart als Rastgebiet genutzt. Selbst große Ansammlungen von Finkenvögeln fehlen“.

Abb. 4: Rastgebiete (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



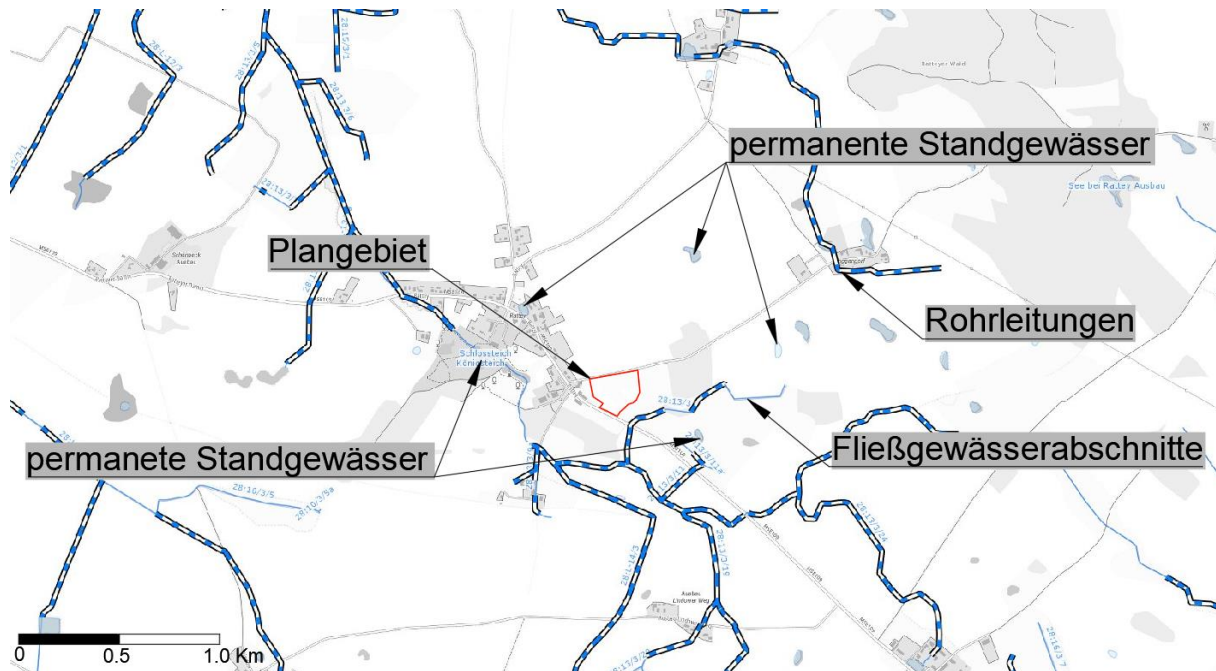
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, es befinden sich jedoch zahlreiche Gebäude in unmittelbarer Nähe. Die dickstämmige Weide im westlichen Plangebiet können einzelnen Individuen außerhalb der Wintermonate in nicht entdeckten Spalten oder Rissen als Quartier dienen. Winterquartiere können mangels frostfreier Stellen ausgeschlossen werden. Die übrigen Gehölze weisen nur geringe Stammdurchmesser auf und bleiben erhalten. Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat ist möglich. Die zum Zeitpunkt der Begehung teilweise vegetationsfreien Bodenflächen und Weinreben werden durch die Entwicklung von extensivem Grünland aufgewertet und stehen nach Bauende wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und damit auch keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien (s. Abb. 5). Die Flächen sind außerdem sehr trocken. Die Erfassungen durch N. Warmbier ergaben keine Nachweise von Amphibien auf der Fläche. „Von April bis Mai 2023 konnten keine Frösche, Kröten und Lurche entdeckt werden [...]“ (N. Warmbier). Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Gewässer mit Biberrevieren in der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



6.5. Mögliche Betroffenheit Reptilien

Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet und durch regelmäßige Beunruhigung gestört. Laut Kartierer Norbert Warmbier konnten „keine Eidechsen und Schlangen“ nachgewiesen werden (Erfassungen 2023). Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Der MTBQ ist nicht als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen und auch Biberreviere sind keine bekannt (LUNG M-V). Aufgrund der fehlenden Gewässer auf den Flächen, Verrohrungen und Siedlungslage wird ein Vorkommen von Biber und Fischotter ausgeschlossen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Für die Artengruppe der prüfungsrelevanten Käfer laut Tabelle 1 sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsraum konnten keine Mulm

gefüllten Höhlenbäume festgestellt werden. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum in der benötigten Form nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Geeignete Futterpflanzen sowie bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden aufgrund der intensiven Nutzung keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Mollusken und Fischen

Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und der intensiven Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten der o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	nein	

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebssschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden in den entsprechenden Untersuchungsräumen Brutvogelarten gemäß der Tabellen 2 und 3 beobachtet (s. Abb. 6). Bei den Brutvogelarten der Tabelle 3 handelt es sich um streng bzw. gefährdete Brutvogelarten. In der Tabelle 3 sind die ausschließlich besonders geschützte Brutvögel aufgeführt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Formblättern des Anhangs 2.

Tabelle 2: Festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Brutvögel (N. Warmbier 2023)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (1)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Schn, W, S,	V1, V2
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V/*		x	B, NF	[4]/3	W, Sp, I, Schn, Mu	V1, V2, M3
Graumammer (2)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1, V2, V3, M1, M2
Heidelerche (1)	<i>Lullula arborea</i>	V/*	I	x	B	[4]/3	I, W, Sp, Kn	V1, V2, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Festgestellte besonders geschützte Brutvögel (N. Warmbier 2023)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Goldammer (1)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			B	[1]/1	S, Sp, I	V1, V2, V3
Schwarzkehlchen (1)	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, V2, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 6: Brutvögel (gem. Brutvogelkartierung N. Warmbier, 2023)



7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Baugeschehen unterworfen sein. Es sind ausschließlich Bodenbrüter vom Vorhaben betroffen. Flächen aus intensiver Nutzung (Sonstige Offenbodenbereiche, Sand- und Kiesgrube, Rebkultur, Artenarmer Zierrasen und Ruderale Staudenflur) werden überbaut (s. Abb. 3). Die Bauarbeiten werden das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen können zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, müssen die Bauzeiten den Brutperioden angepasst und die Arten von der Fläche und aus dem Umfeld vergrämt werden. Die Brutplätze in der Baumhecke im Süden der Fläche und in den Randbereichen sowie den Maßnahmenflächen bleiben erhalten.

Maßnahme gem. V1

Anlagebedingt: Nicht relevant – keine Tötung durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung, da die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als

lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2447-2. Das heißt, dass alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, einen Störungstatbestand darstellen.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung bzw. Vergrämnungsmaßnahmen begegnet. Die Arten wurden in den Randbereich des Plangebietes, im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen und im Fall des Flussregenpfeifers auf einer Baufläche festgestellt. Die Flächen bleiben erhalten bzw. werden durch die Schaffung von Maßnahmenflächen, die Entwicklung extensiven Mähwiesen und dem Verzicht von Pestizideinsatz unter den Modulen sowie der Pflanzung von Sträuchern aufgewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Maßnahme gem. V1-3, M1+3

Anlagebedingt: Es entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen und Überdeckungen von 73 %. Das höchste Element wird der transparente Zaun mit 2,5 m. Die Höhe der Modultische beträgt an der Traufseite 83 cm über Gelände und an der Firstseite 2,00 m. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Brutplätze für Bodenbrüter unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Die Arten wurden überwiegend im Randbereich der Fläche nachgewiesen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten wird daher nicht verursacht. Aufgrund der Ausweisung von Maßnahmenflächen für den Flussregenpfeifer, der Anlage von extensivem Mähwiesen und der Schaffung neuer Habitats durch die Anpflanzung von Sträuchern bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang erhalten. Zu berücksichtigen ist, dass alle Arten als Brutvögel in anderen Solarparks kartiert wurden (Badelt et al. (2020), S. 48). In der Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands von Markus Zaplata, Matthias Stöfer | NABU | Stand 18.03.2022 steht: „Im Jahr 2016 ist die PV-FFA Kiesgrube Meyenburg in einer ehemals gewässerreichen Kiesgrube errichtet worden. Im Jahr 2019 kam der Flussregenpfeifer als Brutvogel (1 BP) hinzu ([25], siehe Kapitel 3.1.2)“ Die Arten können demzufolge die Solarfläche und vor allem die Randbereich innerhalb der Maßnahmenflächen wieder besiedeln. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist damit gewahrt.

Maßnahme gem. V2+3, M1+3

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Brutplatzfunktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Alle Brutplätze können nach Bauende weiterhin genutzt werden. Die Feldlerche brütet gemäß einschlägiger Literatur im Bereich von PV-Anlagen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung führt nicht zum Habitatverlust im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Der Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Fällungen ist ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. zulässig. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der

- Anlage keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrä-
mungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Bau-
beginn umzusetzen.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom
01.März.bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes ge-
mährt werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Auf-
wuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzich-
ten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Innerhalb der Anpflanzfestsetzungen sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließ-
lich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende
Pflanzen empfohlen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holz-
apfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Die
Gehölze innerhalb der Anpflanzfestsetzung bleiben erhalten Ein Rückschnitt der
Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung
durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-
Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird. Die im Bereich der Anpflanzfestsetzung
enthaltenen Gehölze sind zu erhalten.
- V4 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Na-
tur und Landschaft nördlich der Versickerungsfläche sind extensive Mähwiesen,
durch die Aufgabe der Nutzung und Spontanbegrünung sowie durch 1 malige Mahd
im Jahr außerhalb der Brutzeit zu entwickeln.
- M2 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Na-
tur und Landschaft nördlich der Baumhecke ist das anfallende Niederschlagswasser
zu versickern.
- M3 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Na-
tur und Landschaft sind vor Beginn der Bauarbeiten Offenflächen, durch das Auftra-
gen einer 10 cm starken Kiesschicht, die Unterlassung jeglicher Nutzung sowie durch
Freihaltung von jeglicher Vegetation durch 1 bis 2malige Mahd im Jahr ab 01. 09. un-
ter Beseitigung des Mahdgutes mit Balkenmäher, mit mind. 10 cm Schnitthöhe zu ge-
währleisten. Die Umsetzung und der Schutz der Maßnahme während der Bauarbei-
ten sind durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Bei Bedarf ist
durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen
oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benen-
nen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an
uNB, Bauherrn, Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und an-
deren Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation
zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- M4 Gemäß HzE Kompensationsmaßnahmen Pkt. 6.22 erfolgen Pflanzungen von 73 Ein-
zelbäumen. Auf Abbildung Abb. 11 sind 65 Standorte dargestellt. Acht weitere Stand-
orte für Eichenpflanzungen stehen noch zur Disposition sollen aber innerhalb der

Ortschaft Rattey verortet werden. Drei dieser acht Eichen werden für die Ersatzpflanzung der zu fällenden Weide angesetzt (s. M5), sodass insgesamt 70 Stück Baumpflanzungen angerechnet werden. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

M5 Als Ersatz für den Verlust einer geschützten Weide Einzelbäumen sind 3 Eichen außerhalb des Plangebietes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Ausfall ist zu ersetzen.

M6 Das Kompensationsdefizit wird gemäß Kompensationsmaßnahme Ziffer 4.13 „Entrohrung von Fließgewässern“ aus Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung gedeckt (HzE 2018).

Beschreibung:

Verrohrte Fließgewässerabschnitte bzw. Gräben werden vollständig entrohrt und in offene Gewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen umgestaltet.

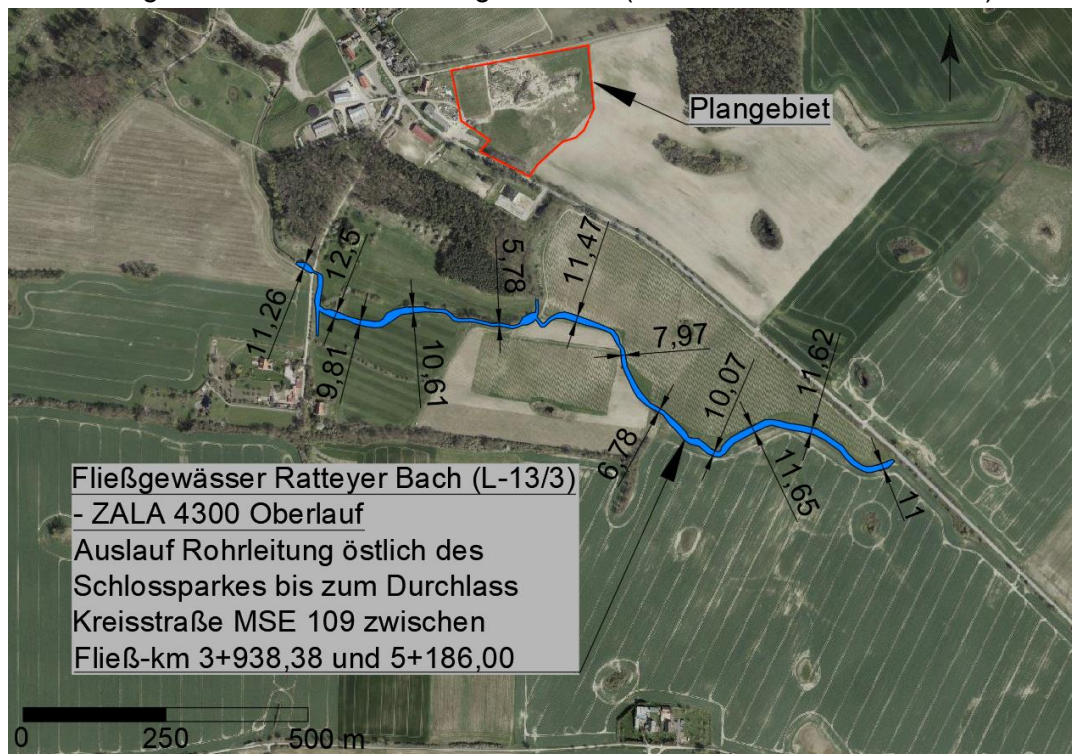
Anforderungen für Anerkennung:

- Mindestlänge des geöffneten Fließgewässers/Grabens 50 m
- Fließgewässer bzw. Gräben müssen im Regelfall eine ganzjährige Wasserführung aufweisen
- nur auf Acker, Intensivgrünland oder geringerer Wertigkeit (Siedlungsbiotope)
- durch die Ausbaumaßnahmen/Entrohrungen dürfen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt benachbarter, höherwertiger Feuchtgebiete auftreten (im Zweifelsfall ist ein entsprechender fachgutachtlicher Nachweis durch den Vorhabensträger zu erbringen)
- Herstellung flacher, struktureicher Uferböschungen (mindestens 1:3) und Sohlstrukturen
- Einrichtung eines dauerhaft nutzungsfreien Uferrandstreifens beidseits des neugeschaffenen offenen Gewässers von mindestens 5,0 m ab Böschungsoberkante (zur Pflege ist eine jährlich einmalige Mahd nach dem 15. Juli mit Abtransport des Mähgutes möglich)
- Abgrenzung des Uferrandstreifens bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Eichenspaltpfähle)
- Ablage des Mähgutes aus der Gewässerunterhaltung nur außerhalb des Uferrandstreifens
- keine regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer vor dem 15. Juli

Bezugsfläche für Aufwertungen:

Maßnahmenfläche (einschließlich des beidseitigen Uferrandstreifens)

Abb. 7: Lage des betrachteten Fließgewässers (© GeoBasis-DE/M-V, 2024)



9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),

- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- PESCHEL R., DR. PESCHEL T., DR. MARCHAND M., HAUKE J.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, In: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Stand November 2019,
- HERDEN C., GHARADJEDAGHI B., RASSMUS J.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, In: Bund für Naturschutz (BfN), Endbericht Stand: Januar 2006.
- KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 18.06.23 erstellt von Nobert Warmbier
- BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren, Heft 1, J. Orn., 1992: S. 61-71
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016
- Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V), Kartenportal Umwelt M-V

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1: Gefährdete bzw. streng geschützte Brutvogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutrevier an der östlichen Plangebietsgrenze <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2447-2 etwa 21-50 BP festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel - Anlage von extensiven Mähwiesen - Verzicht von Pestizid- und Herbizideinsatz 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Innerhalb des Geltungsbereiches wurde ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt. Somit besteht bei Bauarbeiten die Gefahr der Tötung von Individuen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vorgesehen. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Nennenswerte anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Kollisionsgefahren beim Hindurchfliegen des Geltungsbereiches sind aufgrund der Undurchsichtigkeit der Module nicht zu erwarten. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Art wurde im östlichen Randbereich der Ackerfläche bzw. in deren Umfeld des Plangebietes festgestellt. Die Flächen bleiben erhalten und werden durch die Schaffung von extensiven Mähwiesen und dem Verzicht von Pestizideinsatz sowie der Pflanzung von Sträuchern aufgewertet. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vorgesehen. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wurde am Plangebietsrand einem Brutrevier nachgewiesen. Es wird kein Verlust von Fortpflanzungsstätten verursacht. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Ende der jeweiligen Brutperiode. Aufgrund der Ausweisung von Maßnahmenflächen und der Anlage von extensivem Mähwiesen geht die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht teilweise verloren. Zu berücksichtigen ist, dass die Feldlerche mehrfach als Brutvögel in Solarparks kartiert wurden (Badelt et al. (2020), S. 48). Die Art kann demzufolge die Solarfläche und vor allem die Randbereich innerhalb der Maßnahmenflächen wieder besiedeln. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Flussregenpfeifer		Charadrius dubius	
Schutzstatus			
RL MV: * RL D: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt vegetationsarme bis freie Flächen in der Nähe kleiner Wasserstellen, hierbei vor allem Sand-, Kies- und Schotterufer an Flüssen und Tagebaugruben sowie kahle und spärlich bewachsene schlammige und schlickige Ufer von Gewässern. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Insekten, v.a. Käfer, Zweiflügler, Ameisen und Spinnen. Der Raumbedarf liegt bei 1-2 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 Meter (Flade 1994, S.548 f.). Nach §44 BNatSchG ist das Nest und Brutrevier gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde (LUNG 2016).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 470-600 BP. Im ganzen Bundesland verbreitet, aber Lücken im nordöstlichen Lehmplattengebiet, in der Ueckerländer Heide, auf dem kuppigen uckermärkischen Lehmgelände, im Neustrelitzer Kleinseenland sowie in Teilen der Insel Rügen. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP Zufallsfund durch uNB 2024			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnte im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2447-2 kein Brutpaar festgestellt werden			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, M3			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Durch einen Zufallsfund wurde Brutgeschehen des Flussregenpfeifers auf einer Baufläche festgestellt. Aufgrund von Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten			
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte wird in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes mit der Maßnahme M3 ersetzt. Das Revier bleibt erhalten, da der Art Photovoltaikanlagen nachweislich als Habitat dienen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Brutrevier und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutreviere innerhalb des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2447-2 etwa 8-20 BP festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel - Erhalt (ruderales Staudenflur) und Schaffung (Sichtschutzhecken) von geeigneten Strukturen - Anlage von extensiven Mähwiesen - Verzicht von Pestizid- und Herbizideinsatz 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Am Plangebietsrand wurden zwei Brutreviere der Graumammer festgestellt. Somit besteht bei Bauarbeiten nicht die Gefahr der Tötung von Individuen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vorgesehen. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Nennenswerte anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Kollisionsgefahren beim Hindurchfliegen des Geltungsbereiches sind aufgrund der Undurchsichtigkeit der Module nicht zu erwarten. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Die Brutreviere befinden sich innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Bei Bauarbeiten besteht aber die Gefahr der Störung in der Brutphase. Bauzeitenregelungen wurden festgesetzt.

Die Arten wurden im Bereich der Ruderalfluren bzw. in deren Umfeld des Plangebietes festgestellt. Die Flächen bleiben erhalten und werden durch die Schaffung von extensiven Mähwiesen und dem Verzicht von Pestizideinsatz aufgewertet. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vorgesehen. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art wurde am Plangebietsrand mit zwei Brutrevieren nachgewiesen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten wird damit nicht verursacht. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Ende der jeweiligen Brutperiode. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Art in M-V, der Ausweisung von Maßnahmenflächen, der Anlage von extensivem Mähwiesen und der Schaffung neuer Habitate durch die Anpflanzung von Sträuchern geht die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht verloren. Zu berücksichtigen ist, dass die Grauammer gelegentlich als Brutvogel in extensiv genutzten PV-Anlagen zu beobachten ist. Einer NABU-Studie (2022) ist zu entnehmen, dass die Besiedlung der Solarparks von Grauammern grundsätzlich möglich ist. Die Grauammern können in stark verändernden Gebieten, wie auch PV-Anlagen gute Existenzbedingungen vorfinden. So wird die Grauammer als eine Vogelart des Offenlandes geführt, die PV-Anlagen nachweislich als Bruthabitat nutzt. (Badelt et al. 2020).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist damit gewahrt. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Schutzstatus

RL MV: *	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt halboffene Landschaften auf trockenen Standorten mit trockenen-sandigen Stellen, Trockenrasenvegetation oder Calluna Heide, dies ist z.B. auf Kahlschlagflächen, Schneisen im Wald, Wacholderheiden, Schafhutzen, Binnendünen, reichstrukturierten Waldrändern an Heideflächen oder sandigen Äckern. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von kleinen Insekten. Der Raumbedarf liegt bei 0,8-10 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-20 Meter. (Flade 1994, S.552). Nach §44 des BNatSchG ist das Nest und Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde (LUNG 2016).

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 3.500-6.000 BP: Siedelt vor allem im südwestlichen Vorland der Seenplatte, Neustrelitzer Seenland, Schweriner See, Lubminer Heide, Insel Usedom, Ueckerländer Heide und im kuppigen Ueckermärkischen Lehmgebiet. (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Die stabilen bis eher zunehmenden Bestände lassen derzeit keine langfristig wirkenden Gefährdungspotentiale erkennen

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Ein Brutrevier im Süden des Plangebietes
Lokale Population nach Vökler, 2014: MTB-Q 2447-2: 2-3 Brutpaare/Reviere

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel
- Erhalt (ruderaler Staudenflur) und Schaffung (Sichtschutzhecken) von geeigneten Strukturen
- Anlage von extensiven Mähwiesen
- Verzicht von Pestizid- und Herbizideinsatz

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Zuge der Kartierungen zum Brutvogelgeschehen konnte am Plangebietsrand ein Brutrevier der Heidelerche festgestellt werden. Somit besteht bei Bauarbeiten keine Gefahr der Individuentötung, jedoch der Störung. Der Brutplatz befindet sich innerhalb der geplanten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und bleibt erhalten. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine signifikanten Tötungsgefahren. Kollisionsgefahren beim Hindurchfliegen des Geltungsbereiches sind aufgrund der Undurchsichtigkeit der Module nicht zu erwarten. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Art wurde im Bereich der Ruderalfluren bzw. in deren Umfeld im Süden des Plangebietes festgestellt. Die Flächen bleiben erhalten und werden durch die Schaffung von extensiven Mähwiesen und dem Verzicht von Pestizideinsatz aufgewertet. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung vorgesehen. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Brutplatz bleibt erhalten. Bei der Heidelerche sind sowohl der Brutplatz als auch das Brutrevier gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit Aufgabe des Brutreviers. Aufgrund der Ausweisung von Maßnahmenflächen, der Anlage von extensivem Mähwiesen und der Schaffung neuer Habitats durch die Anpflanzung von Sträuchern geht die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht verloren. Die Heidelerche gehört nachgewiesenermaßen zu den Arten, die in PV-Anlagen existieren kann. Die Heidelerche brütet demnach in PV-Anlagen (Badelt et al. (2020)). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist damit gewahrt. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2: Besonders geschützte Brutvogelarten

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Insgesamt sind Schwarzkehlchen anpassungsfähige Vögel, die in einer Vielzahl von Lebensräumen leben können, solange sie ausreichend Nahrung und geeignete Orte zum Brüten finden. Diese Vögel sind territorial und verteidigen ihr Gebiet gegenüber anderen Männchen. Ihr Fortpflanzungsverhalten ist eng an die Verfügbarkeit von Nahrung und günstige Umweltbedingungen in ihren Lebensräumen angepasst. Der Nestbau erfolgt in der Regel in Bodennähe und aus Materialien wie Gras, Zweige, Moos und Federn. Für die Art ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p><u>Vorkommen:</u> Das Schwarzkehlchen ist in Deutschland weit verbreitet, findet jedoch vor allem in offenen strukturreichen Landschaften einen idealen Lebensraum.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Landwirtschaft - Verminderung der Nahrungsquellen durch den Einsatz von Pestiziden - Verlust von Landschaftselementen wie krautig bewachsene Raine, Wegränder, kleine Buschreihen und Grabenrändern - Veränderungen im Klima und Witterungseinflüsse 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP in der Staudenflur im Süden des Plangebietes und nördlich der Baumhecke im Bereich von M3 <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> MTB-Q 2447-2: keine</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel V1 - Schaffung (Sichtschutzhecken) von geeigneten Strukturen V3 - Anlage von extensiven Mähwiesen V2 - Verzicht von Pestizid- und Herbizideinsatz V2 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Tötungen und Verletzungen während der Brutphase wird mit einer Bauzeitenregelung begegnet. Damit entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch die Bauzeitenregelung werden Tötungen und Verletzungen vermieden. Die Entwicklung des extensiven Grünlandes unter den Modulen sorgt für eine bessere Nahrungsverfügbarkeit. Sichtschutzhecken bieten geschützte Bereiche als Brutmöglichkeiten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Entwicklung des extensiven Grünlandes und die Sichtschutzhecken bieten geschützte Bereiche als Brutmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist damit gewahrt. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12. ANHANG 4 – FOTOANHANG

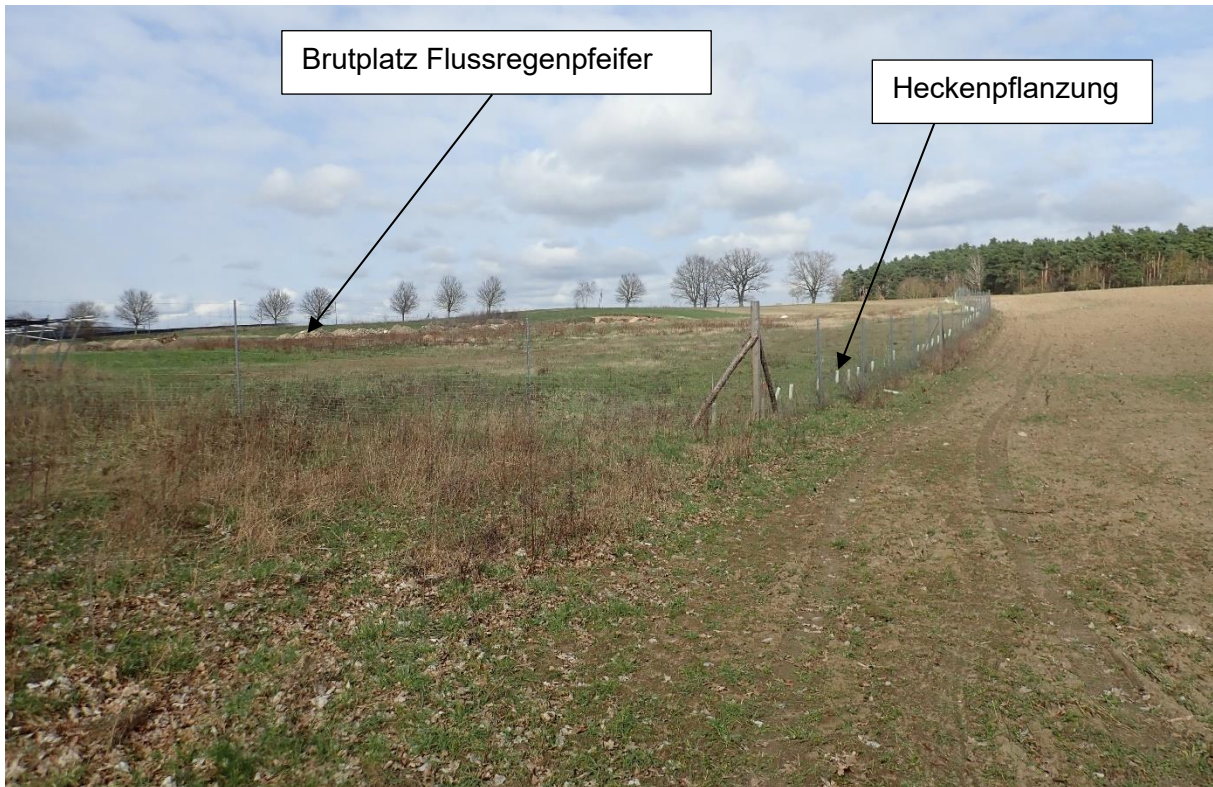


Bild 01: Südliches Plangebiet mit RHU und angrenzendem Acker, Richtung Norden



Bild 02: Baumhecke mit RHU im Süden des Plangebietes

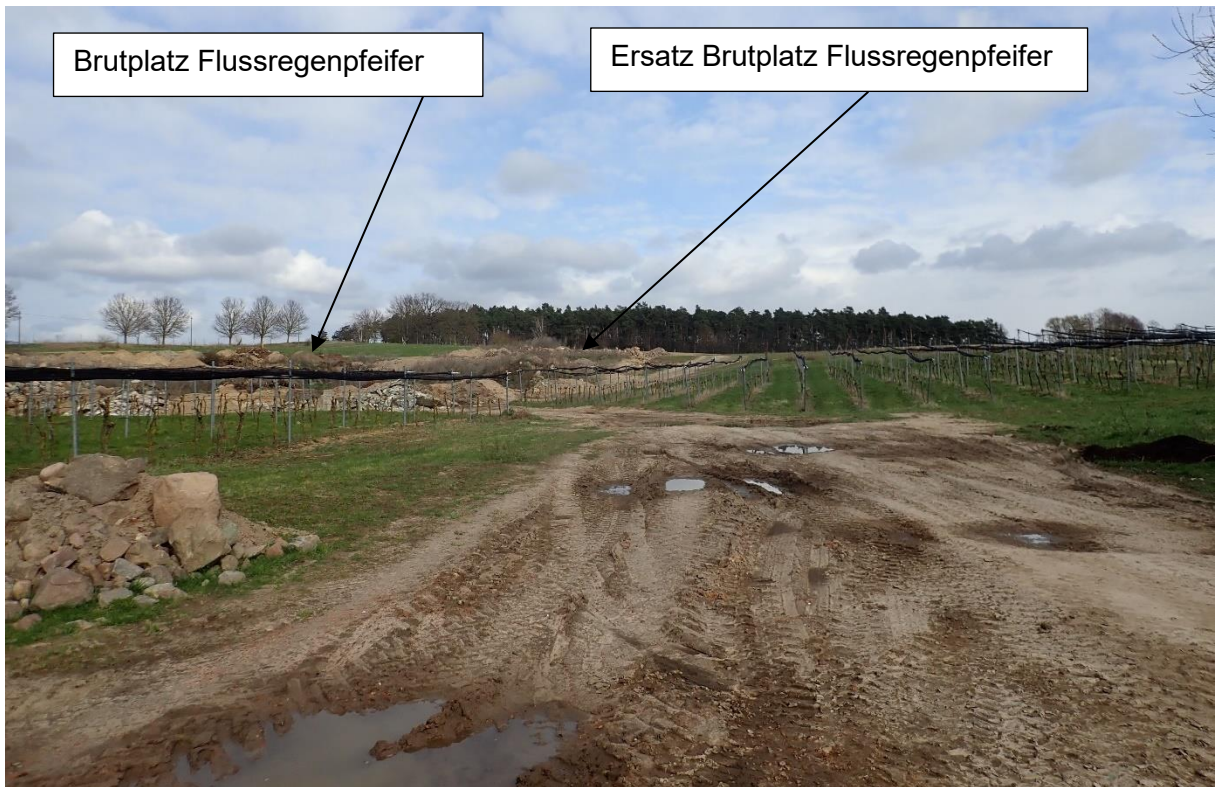


Bild 03: Rebkulturen im westlichen Plangebiet, Blickrichtung Osten



Bild 04: Zu fallende Weide im Westen des Plangebietes



Bild 05: Stark zerfahrene Bereiche und Schuttflächen im Norden, ehemalige Kiesgrube



Bild 06: Intensivgrünland (GIM) mit Baumreihe, Blickrichtung Westen

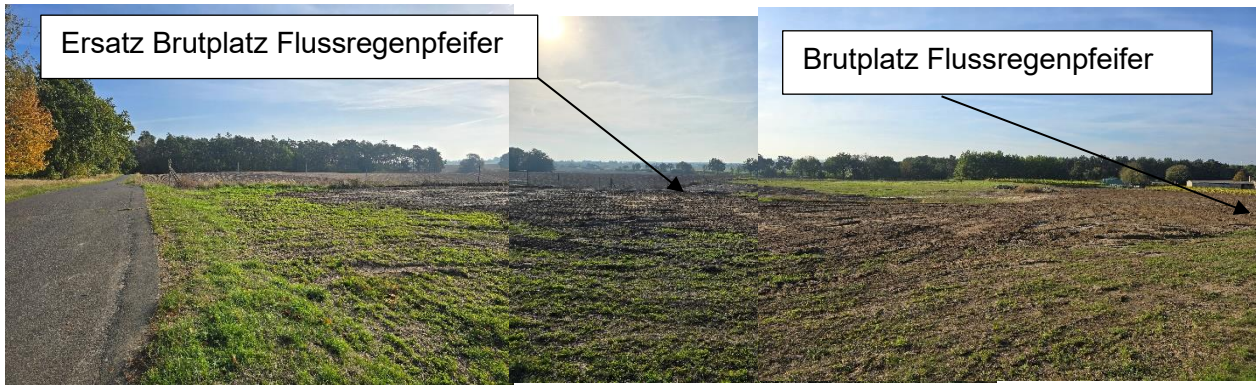


Bild 07: Lage Brutplatz und Ersatzbrutplatz Flußregenpfeifer



Bild 08: Ersatzbrutplatz Flußregenpfeifer

13. ANLAGEN (KARTIERBERICHT BRUTVOGEL-, BESTANDS-, KONFLIKTKARTE)

Naturschutzbund Deutschland
Regionalleiter
Ehrenamtlicher Naturschutzwart beim
Landkreis V-G untere Naturschutzbehörde
Ehrenamtlicher Mitarbeiter Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

01.06. 2023

KUNHART
Freiraumplanung

Umweltbelange Bebauungsplan Nr. 2 „Schloss Weingut Rattey“
der Gemeinde Schönbeck (ca. 3,8 ha)

Start – 20. Oktober 2022
Ende - 28. Mai 2023

21.03., 05.04., 12.04, 01.05, 09.05, 21.5, 27.05, 28.05

Avifauna

Start 21. März 2023 nachts 12. April 23

Ende 28. Mai 2023 nachts 28. Mai 23

1. Feldlerche *Alauda arvensis*

Brutvogel

1 Brutpaar

2. Heidelerche *Lullula arborea*

Brutvogel

1 Brutpaar

- 2 -

3. Schwarzkehlchen *Saxicola torquata*

Brutvogel

1 Brutpaar – ist eine invasive Vogelart aus dem Mittelmeerraum, welche das einheimische Braunkehlchen leider auch hier verdrängt hat.

4. Grauammer *Emberiza calandra*

Brutvogel

2 Brutpaare

5. Goldammer *Emberiza cirinella*

Brutvogel

1 Brutpaar

Da die Untersuchungsfläche „Rathey“ keine Bäume und Gebüsche besitzt sind nur Bodenbrüter vorhanden.

- 3 -

Rastvögel

Bei den Kontrollen auf dem Herbstzug 20. Oktober 2022
25. Oktober 2022
2. November 2022
11. November 2022
29. November 2022

keine Durchzügler.

Frühjahrszug

17. März 2023
21. März 2023
2. April 2023
12. April 2023

keine Durchzügler.

Diese Ödlandfläche mit Bauschutt und Steinen wird von keiner Großvogelart als Rastgebiet genutzt. Selbst große Ansammlungen von Finkenvögeln fehlen.

- 4 -

Reptilien

20.10.22, 21.03.23,24.4,21.05.,28.05

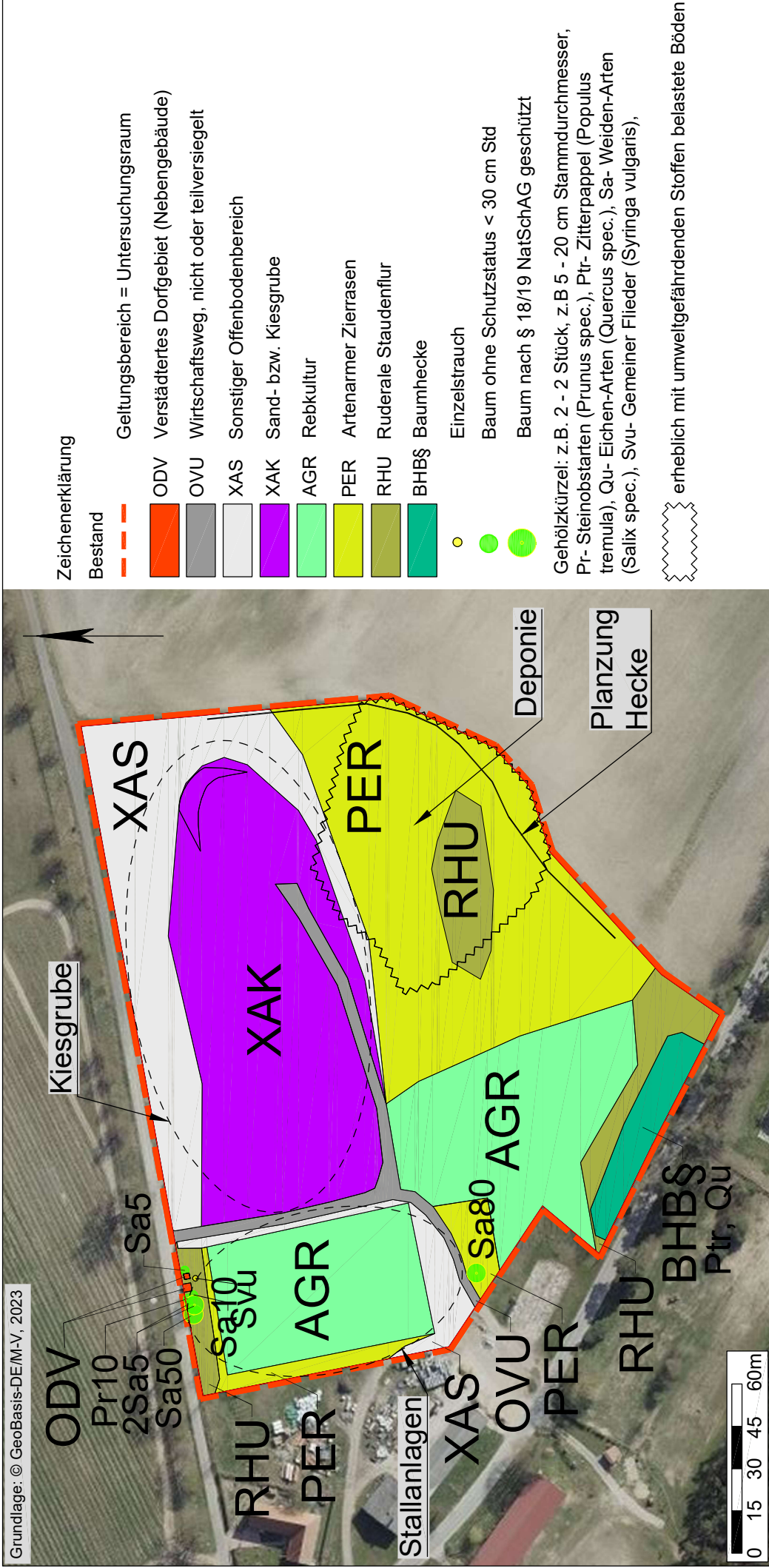
Von April bis Mai 2023 schlaufenförmige Begehungen auch an kleiner fast zugewachsener Sandkuhle keine Eidechsen und Schlangen.

Amphibien

Von April bis Mai 2023 konnten keine Frösche, Kröten und Lurche entdeckt werden, da kein Gewässer in der Untersuchungsfläche.
Trockenrasenfläche!

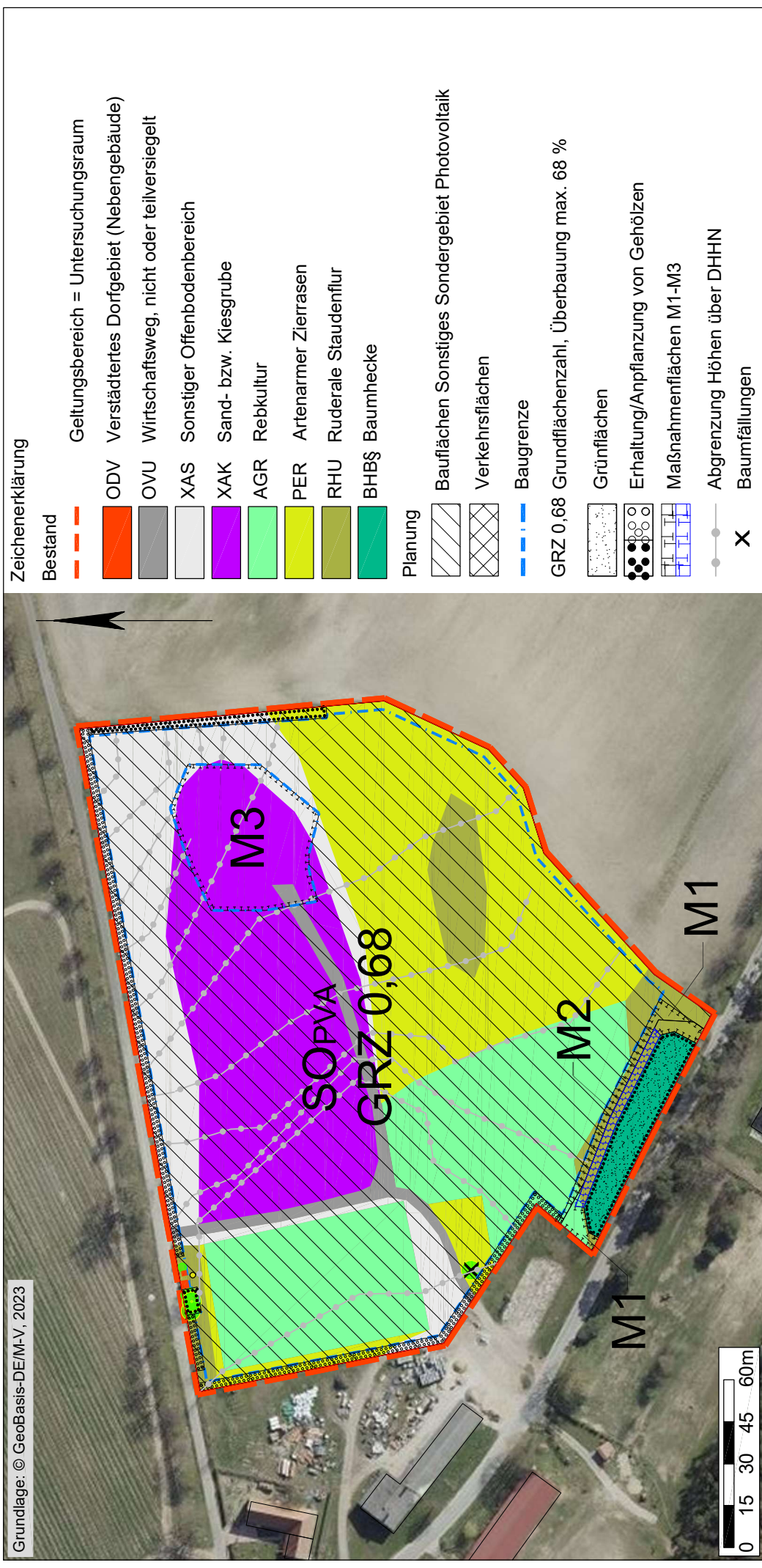
Norbert Warmbier

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "PVA Schloss Weingut Rattey" der Gemeinde Schönbeck Bestandsplan



Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "PVA Schloss Weingut Rattey" der Gemeinde Schönbeck

Konfliktplan



Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "PVA Schloss Weingut Rattey" der Gemeinde Schönbeck Brutvögel

